



Vincennes-Komitee

Wasserburg am Inn



Statuten für das Vincennes-Komitee Wasserburg am Inn

1. Das Vincennes-Komitee ist ein Bürgerkomitee zur Pflege der Partnerschaft zwischen der Stadt Wasserburg am Inn - unter Einbeziehung ihres Umlands - und der Stadt Vincennes (USA).
Das Vincennes-Komitee dient seinem Zweck durch Zusammenfassung privater Initiativen und durch persönliche aktive Mitarbeit seiner Mitglieder.
Im einzelnen gehört zu seinem Tätigkeitsbereich insbesondere
 - a) die Vermittlung von Unterkunftsmöglichkeiten für Besucher,
 - b) die Organisation von Besuchsprogrammen,
 - c) die Pflege des Kontakts mit Personen und Organisationen,
 - d) die Vermittlung des Informationsaustauschs,
 - e) die Hilfestellung bei der Organisation von Besuchen aus der Stadt Wasserburg und ihrem Umland in Vincennes.

2. Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) juristische Personen.Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufgabe der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und höchstens drei Beisitzern. Seine Amtszeit ist ein Jahr. Der Vorstand besorgt die laufende Geschäftstätigkeit in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung ihre Einberufung verlangen.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch einfachen Brief mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

5. Zu den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, gehören insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Kassenverwalters und der übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich

a) zu Satzungsänderungen,

b) zum Ausschluss von Mitgliedern und

c) zur Auflösung des Vincennes-Komitees.

6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Wasserburg am Inn, den 20. März 1999